



Małgorzata Jarema  
beeidigte Übersetzerin der deutschen Sprache  
beim Ministerium für Justiz unter der Nummer TP/851/05  
ul. Tujowa 1, 05-830 Strzeniówka  
Tel./Fax: 022 402 21 82

*Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche*

MINISTER

FÜR WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULBILDUNG

Warschau, den 12. Juli 2018

DSW.WUN.6010.1.2018.6.KN

### BESCHLUSS

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 3 und Art. 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2005 – Gesetz über das Hochschulbildung (GBl. vom 2017, Pos. 2183 m.w.Ä.) und der Verordnung des Ministers für Wissenschaft und Hochschulbildung vom 28. November 2011 über die Angaben und Informationen, die einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Gründung einer nicht öffentlichen Hochschule erfordern und über die Art und Weise der Erhebung von Gebühren für die mit den Kosten des Gutachtungsverfahrens verbundenen Ausgaben (GBl. vom 2011, Nr. 268, Pos. 1584), nach der Prüfung des Antrags von Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. vom 15. Februar 2018

- 1) **Erteile ich dem Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. mit Sitz in Warschau (KRS 0000389478) die Genehmigung für Gründung einer nicht öffentlichen Hochschule unter dem Namen „Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska“,**
- 2) **Gründer der Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska ist das Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. mit Sitz in Warschau (KRS 0000389478),**
- 3) **Sitz der Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska ist die Stadt Warschau,**
- 4) **Angebotene Studiengänge und Bildungsniveau:  
Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska bietet das Studium ersten und zweiten Grades mit dem praktischen Profil in der Fachrichtung „Management“,**
- 5) **Ich lege den folgenden Mindestbetrag sowie die Art von Geldmitteln fest, die der Gründer für die Gründung und Führung der Hochschule zu bestimmen hat: Finanzmittel in Höhe von 500 000,00 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty).**



## **BEGRÜNDUNG**

Mit dem Antrag vom 15. Februar 2018 (eingegangen am 22. Februar 2018) hat das Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. mit Sitz in Warschau (KRS 0000389478) beim Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung (nachstehend: „Minister“) einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Gründung einer nicht öffentlichen Hochschule unter dem Namen „Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska“ sowie auf Verleihung der Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska der Berechtigungen für die Führung von Studien des ersten und zweiten Grades in der Fachrichtung „Management“ mit dem praktischen Profil gestellt.

Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Form hat der Minister mit dem Schreiben vom 16. März 2018 den Antrag von Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. auf Erteilung der Genehmigung für Gründung einer Hochschule an den Polnischen Akkreditierungsausschuss für die Begutachtung weitergegeben. Mit dem Schreiben vom 14. Mai 2018 hat das Präsidium des Polnischen Akkreditierungsausschusses dem Minister den Beschluss Nr. 170/2018 vom 26. April 2018 übergeben, mit dem positiven Gutachten zum Antrag von Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. auf Gründung von Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska und auf Verleihung dieser Hochschule der Berechtigungen für die Führung der Ausbildung in der Fachrichtung „Management“ im Rahmen der Studien des ersten und zweiten Grades mit dem praktischen Profil.

Angesichts des Vorgenannten, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für Gründung einer nicht öffentlichen Hochschule, und insbesondere unter Berücksichtigung des positiven Gutachtens des Polnischen Akkreditierungsausschusses über Gründung der Hochschule und Verleihung der Hochschule der Berechtigung für die Führung von Studien in der Fachrichtung „Management“, hat der Minister für begründet erkannt, dem Instytut Studiów Międzynarodowych i Edukacji Humanum Sp. z. o.o. mit Sitz in Warschau die Genehmigung für Gründung der Hochschule unter dem Namen „Warszawska Wyższa Szkoła Menedżerska“ und Verleihung der Berechtigung für die Führung der Ausbildung in der Fachrichtung „Management“ im Rahmen der Studien des ersten und zweiten Grades mit dem praktischen Profil zu erteilen.

**Angesichts des Vorgenannten hat der Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung wie in der Entscheidung beschlossen.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorliegenden Beschluss darf keine Berufung eingelegt werden. Jedoch kann sich die mit der Entscheidung unzufriedene Partei gemäß Art. 127 § 3 Verwaltungsverfahrensordnung an den Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung wenden und erneute Überprüfung der Sache beantragen, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses.

Gemäß Art. 127a Verwaltungsverfahrensordnung, während der Frist für die Einreichung des Antrags auf erneute Prüfung der Sache kann die Partei auf das Recht, diesen Antrag zu stellen, verzichten. Mit dem Tag der Zustellung dem Minister für Wissenschaft und



